

---

## STATUTEN des Neutralen Quartiervereins Neubad

Art. 1 Unter dem Namen "Neutraler Quartierverein Neubad" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### Art. 2

Der Verein, politisch und konfessionell neutral, bezweckt die Wahrnehmung der Interessen des Neubadquartiers (Kantonsgrenze - Wanderstrasse - Bahnlinie SNCF - General Guisanstrasse – St.Gallerring - Neubadstrasse - Bahnlinie SNCF - Oberwilerstrasse - Kantonsgrenze) und seiner Bewohner. Er nimmt Einfluss auf die Ausgestaltung des Quartiers, auf die Erhaltung seiner Wohnqualität und die Regelung der Verkehrsverhältnisse. Er koordiniert alle Anstrengungen, die diesem Ziele dienen und ist dafür besorgt, dass sich die Anwohner im Neubadquartier persönlich und wirtschaftlich verwurzelt fühlen. Er pflegt den Quartiergeist und die Geselligkeit unter den Quartierbewohnern, und kann dazu eine Quartierzeitung herausgeben.

### Art. 3

Der Eintritt in den Verein kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand jederzeit erfolgen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

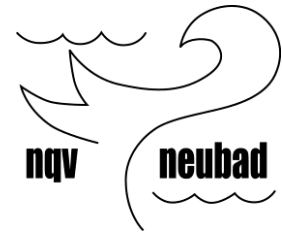
Die Generalversammlung hat das Recht, Mitglieder unter Angabe der Gründe auszuschliessen.

### Art. 4

Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel durch die Erhebung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederbeiträge, durch Spenden und durch besondere Aktionen.

### Art. 5

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.



---

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest, trifft die Wahlen und beschliesst über anderweitige, ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegte Geschäfte. Anregungen und Begehren sind dem Vorstand 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Für die Einberufung einer Generalversammlung ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.

Art. 7

Der Vorstand soll die Anzahl von 11 Personen nicht übersteigen. Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie 8 weitere Personen müssen im Neubadquartier wohnen oder dort ein Gewerbe betreiben. Zwei Personen, deren Tätigkeit oder Interesse den Verein berührt oder ihm förderlich ist, können ausserhalb des Quartiers wohnen.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, welche durch die Generalversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

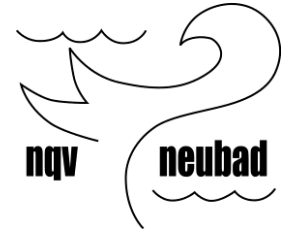
Art. 8

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer eines Jahres von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und legt der ordentlichen Generalversammlung darüber Bericht ab.

# Neutraler Quartierverein Neubad

Postfach  
4015 Basel



---

## Art. 9

Eine Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung mit dem qualifizierten Mehr (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei den Abstimmungen in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen ist der Präsident bzw. die Präsidentin stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Im Fall der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen (GGG) zum Nutzen des Quartiers zur Verfügung gestellt, es sei denn, es übernehme ein anderer Quartierverein im Neubad die Aufgaben des aufgelösten Vereins.

## Art.10

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident bzw. die Präsidentin und ein anderes Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Unterschriftenregelung im Detail.

Diese Statuten wurden genehmigt in der Gründungsversammlung vom 6. November 1984; Abänderungen in den ordentlichen Generalversammlungen vom 11. Mai 1987, 5. Juni 2003, 10. Juni 2009 und 16. Mai 2017.